

05.01.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 885 vom 9. Dezember 2022  
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP  
Drucksache 18/2125

### Erfassung und Verurteilung antisemitischer Straftaten

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Für das erste Halbjahr 2022 wurden laut Auskunft der Landesregierung vom 27.09.2022 in Nordrhein-Westfalen 146 Straftaten mit dem Unterbegriff „antisemitisch“ erfasst. Insgesamt konnten in 47 Fällen Tatverdächtige ermittelt werden.<sup>1</sup> Laut Vorbemerkung der Landesregierung erfolgt diese Erfassung bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Nach Berichten der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte des Landes zufolge kam es dagegen in 520 Fällen wegen antisemitischer Straftaten zur Einleitung von Ermittlungsverfahren, in 73 Fällen zur Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bzw. Beantragung eines Strafbefehls und in 399 Fällen zur Einstellung der Ermittlungen. Grund für die Einstellung des Verfahrens war in 135 Fällen, dass ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte. In 37 Fällen erfolgte eine Verurteilung.<sup>2</sup>

Die Differenz zu den polizeilich eingeleiteten Ermittlungsverfahren erklärt sich laut Auskunft der Landesregierung durch ein anderes Erfassungssystem der Landesjustiz.

**Der Minister der Justiz** hat die Kleine Anfrage 885 mit Schreiben vom 5. Januar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

- 1. Wie können unterschiedliche Erfassungssysteme dazu führen, dass für den gleichen Zeitraum einmal 146 und einmal 520 Straftaten mit antisemitischem Hintergrund registriert werden?***

Zur Beantwortung der Frage hat mir das Ministerium des Innern folgenden Beitrag übersandt:

---

<sup>1</sup> Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 401 vom 1. September 2022, Drucksache 18/1067

<sup>2</sup> Ebd.

„Eine Verlaufsstatistik, die polizeiliche und justizielle Daten verbindet, besteht nicht. Die Anzahl polizeilicher Ermittlungsverfahren ist – aufgrund unterschiedlicher Erfassungszeiträume und -grundsätze in der Justiz und der Polizei – nicht mit der Anzahl justizieller Verfahren vergleichbar.

Daher weichen polizeiliche Verfahrensdaten systemimmanent von den Daten der Landesjustiz ab.

Zur Erläuterung der polizeilichen Datenerfassung im KPMD-PMK:

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Datenquelle ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK). Der KPMD-PMK gewährleistet eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung sämtlicher Straftaten der politisch motivierten Kriminalität. Zur näheren Erläuterung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 401 (LT-Drs. 18/1067) verwiesen.

Der KPMD-PMK wird als Eingangsstatistik geführt, bei der jede politisch motivierte Straftat so früh wie möglich nach Bekanntwerden erfasst wird. Anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (Ausgangsstatistik) werden politisch motivierte Straftaten insofern bereits zu Beginn des Verfahrens im KPMD-PMK erfasst. Der KPMD-PMK verfügt über einen abschließenden Stichtag; am 31.01. des jeweiligen Folgejahres erfolgt der Statistikschluss für das Vorjahr, so dass Abschlussmeldungen, die nach diesem Stichtag eingehen, in der Statistik für das Vorjahr nicht mehr gezählt werden.“

Im Übrigen nimmt die Staatsanwaltschaft während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens fortlaufend eine eigenständige Bewertung vor, ob eine Straftat als antisemitisch zu erfassen ist, und berücksichtigt dabei auch Umstände, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bekannt werden.

## **2. *Nach welchen Kriterien werden antisemitische Straftaten von der Landesjustiz erfasst?***

Eine Straftat wird durch die Justiz dann als antisemitisch eingestuft, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder politischen Haltung gerichtet ist und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder einen sonstigen Gegenstand richtet.

## **3. *Entsprechend welcher Straftatbestände erfolgte eine Verurteilung in den genannten 37 Fällen?***

Den Berichten der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte des Landes zufolge erfolgten die Verurteilungen wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB), Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), (vorsätzlicher) Körperverletzung (§ 223 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Sachbeschädigung (§ 303

StGB), Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) und versuchter räuberischer Erpressung (§§ 255, 253 Abs. 1, 23, 22 StGB).

**4. *Wie hoch war das Strafmaß in diesen 37 Fällen?***

Den vorgenannten Berichten zufolge wurden folgende Rechtsfolgen verhängt: Geldstrafen zwischen 20 und 180 Tagessätzen, Freiheitsstrafen zwischen vier Monaten sowie einem Jahr und drei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und, soweit Verurteilungen nach Jugendstrafrecht erfolgten, Verwarnung in Verbindung mit Arbeitsaufgabe sowie Dauerarrest.